

ÄNDERUNGEN IM LENKER-ARBEITSZEITRECHT UND KRAFTFAHRRECHT

Mit 01.01.2010 traten Änderungen im Arbeitszeitgesetz (AZG), Arbeitsruhegesetz (ARG), Kraftfahrgesetz (KFG) sowie in der Lenker-Ausnahmereverordnung (L-AVO) und Fahrtenbuch-Verordnung (FB-VO) in Kraft. Mit den Novellen werden vor allem die vom Europarecht ermöglichten nationalen Ausnahmen bestimmter Fahrzeugkategorien von den EU-Sozialvorschriften vereinheitlicht und transparenter dargestellt. Für ausgenommene Fahrzeuge wird die bisherige arbeitszeitrechtliche Kontrollgerätpflicht entschärft. Nicht zuletzt treten auch Änderungen bei den Strafbestimmungen durch Umsetzung der neuen EU-Kontroll-Richtlinie ein.

Kern der Neuregelung ist eine Harmonisierung von Kraftfahrrecht und Arbeitszeitrecht bei der Freistellung bestimmter Fahrzeugkategorien von der Kontrollgerätpflicht.

Gegenüber den bisherigen Ausnahmen im KFG ist der Katalog der ausgenommenen Fahrzeuge nun zwar deutlich eingeschränkt. Andererseits wurde aber für die ausgenommenen Fahrzeuge auch die bisherige (äußerst unerfreuliche) Verwendungspflicht freiwillig eingebauter Kontrollgeräte im AZG beseitigt und durch die alternative Möglichkeit einer Fahrtenbuchführung ersetzt, was eine deutliche Verbesserung der Rechtslage bei den ausgenommenen Fahrzeugen bedeutet. Gleichzeitig wurden einige Fahrzeugkategorien auch von der Lenk- und Ruhezeiten-VO 561/2006 ausgenommen.

In einem weiteren Schritt wurden zusätzliche Ausnahmen von der Lenkpausenpflicht eingeführt.

Jene Fahrzeuge, die nun von der Kontrollgerätpflicht nicht mehr ausgenommen sind (weil die bisherige Ausnahme weggefallen ist), müssen ab 1.1.2010 mit einem EU-Kontrollgerät ausgerüstet sein, wobei ein schon bisher eingebautes analoges Kontrollgerät nicht auf ein digitales Kontrollgerät umgerüstet werden muss.

Ausnahmen von den EU-Sozialvorschriften (VO 561/2006 und 3821/85)

Anders als bisher werden nun im KFG 3 Fahrzeugkategorien unterschieden:

- Fahrzeuge, die zur Gänze von den VO 561/2006 und 3821/85 freigestellt sind,
- Fahrzeuge, die freigestellt sind, wenn das Lenken für den Lenker nicht die Haupttätigkeit darstellt (d.h. nur untergeordnete bzw. zeitweise Lenktätigkeit),
- Fahrzeuge, die nur von der Einhaltung der Lenkpause freigestellt sind.

Diese neue Systematik im KFG wird nahezu spiegelgleich auch im Arbeitszeitrecht abgebildet. Allerdings erfolgt dort diese Regelung nicht direkt im AZG, sondern über die L-AVO. Kraftfahrrecht und Arbeitsrecht sind daher nun bei national zulässigen Ausnahmen vom EU-Verordnungsrecht harmonisiert und damit überschaubarer geworden.

Konsequenz der Ausnahmen von der EU-Kontrollgerät-VO (3821/85)

Bisher war es so, dass die kraftfahrrechtlichen Ausnahmen bestimmter Fahrzeuge von der Kontrollgerätpflicht arbeitszeitrechtlich keine Wirkung entfalten konnten. Im AZG war geregelt, dass ein freiwillig eingebautes Kontrollgerät trotzdem mit allen Konsequenzen ordnungsgemäß verwendet werden musste.

Neu ist, dass für Fahrzeuge mit freiwillig eingebautem Kontrollgerät (deren Lenker unter das AZG fallen), ein Wahlrecht besteht. Es kann gewählt werden zwischen

- der ordnungsgemäßen Verwendung des EU-Kontrollgeräts, oder
- der Führung eines Fahrtenbuches.

Bundessparte Transport und Verkehr

Wenn die Führung eines Fahrtenbuches gewählt wird, braucht das Kontrollgerät nur mehr zur Geschwindigkeitsmessung benutzt werden. Bei eingebautem analogem Kontrollgerät ist ein geeignetes Schaublatt einzulegen, der Name des Lenkers muss aber nicht eingetragen werden.

Tipp

Wenn statt der ordnungsgemäßen Verwendung des eingebauten Kontrollgerätes ein Fahrtenbuch geführt wird, entfallen sämtliche Verpflichtungen, die normalerweise bei kontrollgerätpflichtigen Fahrzeugen einzuhalten sind. Es müssen daher weder personenbezogene Schaublätter mit dokumentierten Zeitgruppen (Lenkzeiten, Lenkpausen, etc.) noch die Fahrerkarte mitgeführt werden.

Wird kein Fahrtenbuch geführt, muss jedenfalls das Kontrollgerät in vollem Umfang verwendet werden (soweit nicht auch eine Ausnahme von der Fahrtenbuchpflicht besteht).

Tipp

Diese Erleichterungen gelten auch für (prinzipiell nicht kontrollgerätpflichtige) LKW's bis 3,5t Gesamtgewicht, die wegen fallweisem Anhängerbetrieb mit einem analogen oder digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind. In diesen Fällen braucht das Kontrollgerät nur mehr für die Geschwindigkeitsmessung verwendet werden, wenn stattdessen ein Fahrtenbuch geführt wird.

Anhänger - Arbeitsmaschinen

Bei Überschreiten der Gewichtsgrenze von 3,5t durch Ziehen einer „Anhänger-Arbeitsmaschine“ ist nun klargestellt, dass keine Kontrollgerätpflicht besteht, da mit der Arbeitsmaschine keine Güter befördert werden können. Dies gilt u.a. für fahrbare Kompressoren oder Estrichmaschinen.

Konsequenz der Ausnahmen von der EU-Lenk-und Ruhezeiten-VO (561/2006)

Fahrzeuge, die sowohl von der VO 3821/85 als auch von der VO 561/2006 zur Gänze ausgenommen sind, sind nun keine „Verordnungs-Fahrzeuge“ im Sinne des AZG mehr. Das bedeutet aber nicht, dass für diese Fahrzeuge überhaupt keine Lenk-und Ruhezeiten-Vorschriften mehr gelten. Vielmehr fallen sie in Zukunft in die Kategorie „Sonstige Fahrzeuge“. Daraus folgt, dass die - teilweise strengeren - Lenk-und Ruhezeitenregelungen des AZG zur Anwendung kommen. Das flexiblere EU-VO-Niveau wird in diesen Fällen nur über den jeweiligen Branchen-Kollektivvertrag erreicht.

Welche Fahrzeuge sind nun von den EU-Verordnungen in welchem Umfang freigestellt?

Zur Gänze von beiden Verordnungen freigestellt sind im Wesentlichen:

- Behördenfahrzeuge, bestimmte landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge,
- Fahrzeuge der Straßenbauämter der Gebietskörperschaften (wenn Lenker Landes/Gemeindebediensteter),
- Spezialfahrzeuge im Zirkus/Schaustellergewerbe, bestimmte Projektfahrzeuge,
- Fahrzeuge in Güterverteilzentren (Häfen etc.),
- Tiertransportfahrzeuge für bestimmte Transportfahrten im Umkreis von 50 km
- Fahrzeuge mit max. 17 Sitzen für die ausschließliche nichtgewerbliche Personenbeförderung.

Freigestellt, wenn das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Lenkers darstellt, sind

- Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen bis max. 7,5t in einem Umkreis von 50 km vom Unternehmensstandort für bestimmte Material/Ausrüstungs/Maschinen-Transporte

Bundessparte Transport und Verkehr

- Fahrzeuge, die für Kanalisation/Hochwasserschutz/Wasser-, Gas-, Elektrizitätsversorgung sowie für TV/Rundfunk/Telefonanbieter eingesetzt werden (vorwiegend Wartungs- und Montagefahrzeuge)

Vorsicht!

Fahrzeuge im Einsatz der Versorgungsinfrastruktur (Kanalisation, etc.) waren bisher von der Kontrollgerätpflicht gänzlich befreit!

Freigestellt nur von der Lenkpause sind

- Fahrzeuge für die Rohmilchsammlung in Landwirtschaftsbetrieben,
- Spezialfahrzeuge für Geld- und Werttransporte sowie Fahrzeuge zur Hausmüllabfuhr,
- Fahrzeuge im Einsatz für den Winterdienst der Straßenbauämter (soweit nicht zur Gänze freigestellt).

Tipp

Das bedeutet eine Verbesserung für die Hausmüllabfuhr und den Winterdienst für Straßenbauämter, da bisher nur Milchsammelfahrzeuge sowie Geld- und Werttransportfahrzeuge von der Lenkpausenpflicht befreit waren.

Welche Fahrzeuge sind von der EU-VO 3821/85 nicht mehr freigestellt und daher ab 1.1.2010 kontrollgerätpflichtig?

Ab 1.1.2010 nicht mehr von der Kontrollgerätpflicht befreit sind:

- Fahrzeuge/Kombinationen bis 7,5t Gesamtgewicht von Universaldienstbetreibern des Postdienstes sowie Fahrzeuge/Kombinationen mit alternativen Antriebsenergien (Gas, Elektro), jeweils im Umkreis von 50 km vom Unternehmensstandort,
- Fahrzeuge im Einsatz der Straßenbauämter, deren Lenker nicht Landes-/Gemeindebedienstete sind,
- Fahrzeuge, die für Kanalisation/Hochwasserschutz/Wasser-/Gas-, Elektrizitätsversorgung sowie für TV/Rundfunk/Telefonanbieter eingesetzt werden, wenn das Lenken die Haupttätigkeit des Lenkers darstellt,
- Fahrzeuge der Hausmüllabfuhr, Milchsammelfahrzeuge, Geld- und Werttransportfahrzeuge.

Tipp

Teilweise sind diese Fahrzeuge aber von der Lenkpausenregelung befreit, nämlich: Fahrzeuge im Winterdienst für Straßenbauämter, Rohmilchsammelfahrzeuge, Fahrzeuge der Hausmüllabfuhr sowie Geld/Werttransportfahrzeuge.

Änderungen für den Kraftfahrlinienverkehr bis 50 km (regionaler KFL-Verkehr)

Im KFG ist nun - anders als bisher - eindeutig klargestellt, dass in Omnibussen des regionalen KFL-Verkehrs ein EU-Kontrollgerät eingebaut und benutzt werden muss. Dies gilt für alle Fahrzeuge ab 1.1.2010.

Ausnahmen bzw. gewisse Erleichterungen bei der Verwendung wurden für einen Teil des kraftfahrrechtlich definierten Ortslinienverkehrs befristet bis 31.12.2013 geschaffen:

Fahrzeuge in jenem Ortslinienverkehr, bei dem Anfangs- und Endpunkt sowie die Haltestellen innerhalb desselben Gemeindegebietes/innerhalb aneinandergrenzender Gemeinden liegen, werden befreit von der

- Mitführungspflicht der EU-Bescheinigung für lenkfreie Tage,
- Mitführungspflicht der Schaublätter des analogen Kontrollgerätes bei allen Lenkzeiten für den selben Betrieb,

Bundessparte Transport und Verkehr

- manuellen Eintrags-bzw. Nachtragspflicht beim digitalen Kontrollgerät in allen Fällen eines Fahrerwechsels (es muss aber trotzdem eine Fahrerkarte verwendet werden!).

wenn die jeweiligen Aufzeichnungen in der Betriebsstätte aufliegen.

Vorsicht!

In Fahrzeugen des regionalen KFL-Verkehrs, der kein Ortslinienverkehr (wie beschrieben) ist, muss zwingend ab 1.1.2010 ein EU-Kontrollgerät eingebaut und ordnungsgemäß verwendet werden!

Neue Strafbestimmungen durch Umsetzung der neuen EU-Kontroll-Richtlinie

Die Strafen in AZG und ARG werden nun - wie schon im KFG - nach der Schwere des Verstoßes gestaffelt. Es erfolgt zukünftig eine Unterscheidung der Verstöße in die Kategorien leicht/geringfügig, schwerwiegend, sehr schwerwiegend. Die Strafbestimmungen sind nun sowohl in AZG/ARG als auch im KFG weitestgehend harmonisiert.

Im KFG gibt es jedoch für geringfügige Verstöße keine Mindeststrafe, dafür eine generelle Höchststrafe von € 5.000. Im AZG/ARG ist auch für geringfügige Verstöße eine Mindeststrafe festgelegt (€ 72 bzw. € 145), erhöhte Strafsätze sind im Wiederholungsfall vorgesehen. Die Höchststrafe ist jedoch niedriger als im KFG (Bandbreite von € 1.815 bis € 3.600).

Für Schwerwiegende und sehr schwerwiegende Übertretungen gibt es generell gleich hohe Mindeststrafen (€ 200 bzw. € 300). Für Übertretungen der Kontrollgerätpflichten wird die bisherige Mindeststrafe im AZG gesenkt (€ 145 statt bisher € 218).

Bei geringfügigen Übertretungen haben Kontrollorgane die Möglichkeit, sowohl im AZG/ARG als auch im KFG von einer Strafe überhaupt abzusehen. Damit werden gegenüber der alten Rechtslage gewisse Toleranzspielräume geschaffen und eine willkürliche Straffestsetzung vermieden.

Änderung der Fahrtenbuch-Verordnung

Die bisherige Aufbewahrungspflicht von Fahrtenbüchern von 1 Jahr wird in Harmonisierung mit dem Europarecht auf 24 Monate verlängert.

Weiters werden die Ausnahmen von der Fahrtenbuchpflicht um eine weitere Ausnahme für Spezialfahrzeuge zur Durchführung von Geld- oder Werttransporten erweitert.

Das Kompetenzzentrum Arbeit und Soziales wird weitere ergänzende Informationen zur Verfügung stellen.

Stand: Februar 2010